Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 49

Artikel: Verlängerung der Dauer von Erfindungspatenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZÜRICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Seinau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4418

Verlängerung der Dauer von Erfindungspatenten.

Aus naheliegenden und allgemein bekannten Gründen ist während des Krieges die Verwertung einer großen Anzahl von Erfindungspatenten erschwert oder ganz verunmöglicht worden, in erster Linie natürlich in kriegführenden Staaten. Es wurde deshalb in solchen schon in den ersten Kriegsjahren der Gedanke geäußert, die Dauer der Patente zu verlängern. Im Verlaufe des Krieges sind diesen Gedanken immer mehr Freunde erstanden. In den meisten Staaten beträgt die längste Dauer eines Patentes etwa fünfzehn Jahre. Selbst bei guten Patenten erfordert die richtige Einführung ihres Gegenstandes in den Handel und Verkehr meistens einige Jahre. Kommen zu diesen Einführungsjahren noch die Kriegsjahre und die lange Dauer des Waffenstillstandes als für die richtige Patentausbeutung verlorene Zeit, so schrumpft die Nutzungsdauer eines Patentes leicht bis auf den kleinern Teil der normalen längsten Patentdauer zusammen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Einführen einer Erfindung in die Praxis im allgemeinen mit großen Kosten verbunden ist, die durch den Krieg eher gestiegen als gesunken sind.

Wenn trotzdem der Gedanke der Patentsverlängerung auch in ehemals kriegführenden Staaten, namentlich in Deutschland, noch viele Gegner findet, so ist das besonders auf zwei Erwägungen zurückzuführen. Erstens hält man es nicht für angezeigt, einer einzelnen Kategorie von Kriegsgeschädigten Vorzugsrechte einzuräumen. Und zweitens schrickt man zurück vor den technischen Schwierigkeiten, die die Ausführung des Gedankens biete. Es ist dies zum Beispiel bisher der Standpunkt der deutschen Regierung, bezw. der in Frage kommenden Minister gewesen. Aber der endgültige Entscheid ist noch nicht gefällt, und gerade in Deutschland haben sich im Laufe der letzten anderthalb Jahre wichtige Kreise, zum Beispiel die chemische Industrie, zugunsten der Patentverlängerung ausgesprochen, die sie anfänglich entschieden bekämpften. England kennt schon nach dem bestehenden Gesetz von 1907 die Möglichkeit, ein Patent über die normale Dauer von vierzehn Jahren hinaus um sieben, oder in besondern Fällen sogar um weitere vierzehn Jahre zu verlängern, wenn während der normalen ersten Schutzdauer der Patentinhaber aus der Erfindung einen allzu geringen Nutzen gezogen hat, trotzdem sie für die Öffentlichkeit von größerm Wert ist, und wenn überhaupt die Umstände eine Verlängerung der Patentdauer rechtfertigen. Nach dem neuen Gesetz kann nun eine Verlängerung auch bewilligt werden aus Gründen, die auf den Krieg zurückzuführen sind. Frankreich hat am 8. Oktober 1919 ein Gesetz erhalten, auf Grund dessen Patente verlängert werden können, die am 1. August 1914 noch in Kraft bestanden oder zwischen diesem Tage und dem 1. August 1919 angemeldet oder erteilt wurden. Es muß aber für jedes Patent, für das Verlängerung gewünscht wird, ein von zwanzig Franken begleitetes Gesuch gestellt werden. Die Liste der Patente, für welche Verlängerungsgesuche vorliegen, wird veröffentlicht, und es hat jedermann das Recht, gegen die Verlängerung Einspruch zu erheben. Der endgültige Entscheid liegt bei einer zu diesem Zwecke ernannten Kommission. In Belgien ist vom Repräsentantenhaus am 24. September 1919 ein Gesetzesentwurf angenommen worden, der u. a. ebenfalls die Verlängerung der Dauer solcher Patente vorsieht, die am 1. August 1914 noch in Kraft waren. Die Dauer dieser Verlängerung wird durch eine Vollziehungs-Verordnung festgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf kommt noch vor den Senat. Die von diesem eingesetzte Kommission soll ihm günstig gesinnt sein. Er bezieht sich außer auf die Verlängerung der Patentdauer auch auf die Zahlung von Patenttaxen, auf die Ausübung der Patente usw. Die vorgesehenen Vergünstigungen sollen aber Ausländern nur zugute kommen, wenn deren Heimatstaat belgischen Patent-Inhabern gleichwertige Vorteile einräumt. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch ein den interessierten Kreisen Deutschlands zur Beratung und Vernehmlassung vorgelegter Gesetzesentwurf.

Angesichts solcher Gegenrechtsbestimmungen, die sich allerdings mit Art. 2 der sogenannten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums schwer vereinigen lassen, haben die schweizerischen Inhaber von Auslandpatenten alle Ursache, zu fragen, wie sich die Schweiz zur Sache stellt. Es sind aus guten Gründen hauptsächlich wertvollere Erfindungen, die von Schweizern in Auslandstaaten zum Patente angemeldet werden. Dabei ist ihre Zahl sehr ansehnlich. In Frankreich zum Beispiel wurden sogar in den Jahren 1916 und 1917 je 250 bis 300 Patente schweizerischer Erfinder angemeldet. Anderseits ist zu beachten, daß in normalen Zeiten die Mehrzahl der schweizerischen Patente, in der Regel 61 bis 65 %, von Ausländern angemeldet wird. Im Jahre 1913 zum Beispiel wurden insgesamt 5339 Schweizer Patente angemeldet. 2068 (39 %) der Anmelder wohnten in der Schweiz, 1707 in Deutschland, 412 in Frankreich, 251 in England, 214 in den Ver-

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 3264
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

einigten Staaten. Unter diesen Umständen wird es einzelnen Staaten kaum gleichgültig sein, welche Stellung die Schweiz in der vorliegenden Frage einnehmen wird. Es wäre aber doch wünschenswert, daß unser Land mit der Entscheidung nicht wartete, bis irgendwoher aus dem Ausland ein „freundschaftlicher Wink" kommt, sondern daß es aus eigenem Antrieb rechtzeitig an die Sache herantritt.

Dabei soll nicht übersehen werden, daß in der Schweiz die Verhältnisse naturgemäß wesentlich anders liegen als in den ehemals kriegführenden Staaten, daß die Verwertung der Patente bei uns nicht in dem Maße unterbunden war wie dort. Bereits gut eingeführte Patente ausländischer Inhaber werden im allgemeinen auch Ertrag abgeworfen haben, wenn letztere mobilisiert waren, es sei denn, die Verwertung habe sich in erster Linie auf die Einfuhr gestützt (wie dies bei Patenten deutscher und nordamerikanischer Inhaber möglich ist) und diese sei unterbunden gewesen. Hingegen ist die Verwertung jüngerer Patente, namentlich das Einführen von Erfindungen in die Praxis auch in der Schweiz in vielen Fällen ungemein erschwert worden. Man denke zum Beispiel an die Schwierigkeiten in der Einfuhr von Rohstoffen, das Fehlen mancher Spezialmaschinen oder Hilfsartikel usw.

An Gründen, eine Patentverlängerung zu gewähren, fehlt es also auch der Schweiz nicht, obschon man sie kaum so zwingend finden wird, wie sie es für andere Staaten sind. Uns scheint, es wäre in erster Linie Sache der schweizerischen Patentinhaber, namentlich der sogenannten kleinen Erfinder, sich hören zu lassen, um den maßgebenden Behörden eher ein Urteil über das Bedürfnis einer Patent-Verlängerung zu ermöglichen. Stimmt man einer solchen grundsätzlich zu, so bleibt immer noch die Frage offen, in welcher Weise man den Grundsatz durchführen soll. Man wird mindestens so weit gehen wollen, daß Staaten, die auf Gegenrecht abstellen, dies durch die Schweiz als gesichert betrachten können. An und für sich hätte es zum Beispiel keinen großen praktischen Wert, alle Patente ohne Unterschied und ohne besonderes Gesuch einfach um einige Jahre zu verlängern, da ohnehin, auch in normalen Zeiten, der kleinere Teil der schweizerischen Patente mehr als drei oder vier Jahre alt wird. In dieser Beziehung würde sich das Verfahren bedeutend vereinfachen und viel unnütze Arbeit erspart, wenn man, ähnlich wie es England vorsieht, die Verlängerung erst gegen Ablauf der normalen Patentdauer und auf Gesuch hin ausspräche. Es erscheint aber fraglich, ob dies überall als genügendes Gegenrecht anerkannt würde. („N. Z. Z.")

Marktberichte.

Lage auf dem Kupfermarkt. Das über die Fragen des Kupfermarktes sehr gut orientierte Blatt „South Wales Journal of Commerce" schreibt zur Lage und den Aussichten auf dem Kupfermarkt u. a.: Der Weltkonsum an Kupfer ist lange nicht so groß, wie man in den meisten Ländern annahm. Die optimistischen Annahmen amerikanischer Autoritäten, die zu Beginn des Jahres 1919 auf große Aufträge hofften, und zwar hauptsächlich von seiten Deutschlands, welches seine Vorräte wieder zu ergänzen hat, gingen ebenfalls nicht in Erfüllung. Zu Beginn des Jahres war der amerikanische Export ziemlich beträchtlich, doch nahm er zusehends stark ab und erholte sich im dritten Quartal nur wenig. Die Preise sanken auf dieser Seite des Ozeans beträchtlich. Die ausgeprägteste Verbesserung der Lage war dann im Juli festzustellen, als die amerikanischen Produzenten in der Lage waren, zu 23 Cents zu verkaufen und Standardkupfer wurde in London mit 107 £ notiert. — Die Situation gegen Ende des Jahres wurde stark durch die schlechten Wechselkurse beeinflußt. Die amerikanischen Preise für verarbeitetes Kupfer wurden kürzlich beträchtlich reduziert. Der amerikanische Gesamtexport für das Jahr 1919 mag sich auf ungefähr 100,000 Tonnen weniger stellen als derjenige des vorangehenden Jahres, welcher sich auf ungefähr 329,000 Tonnen stellte, gegen eine halbe Million Tonnen im Jahre 1917, als der Kriegsbedarf die Lage beherrschte. Den Berichten der geologischen Überwachungskommission zufolge belief sich die amerikanische Produktion im Jahre 1918 auf etwa 90,000 Tonnen raffinierten Kupfers. Die entsprechende Zahl für das Jahr 1919 stellt sich auf etwa 70,000 Tonnen. Die amerikanischen überschüssigen Vorräte stiegen jedenfalls wieder beträchtlich.

Nutzholzversteigerung in der Korporationswaldung Güttingen (Thurgau). Es haben ganz saubere Eichenstämme gegolten bis Fr. 365, Buchenstämme bis Fr. 153, Kirschbäume bis Fr. 217 per m³ im Wald und hinzukommen für Zufuhr zur Bahn oder Säge noch Fr. 25 bis 35 per m³. Gewiß hohe Erlöse für einzelne Primastücke.

Vom deutschen Holzmarkt. Die Lage des deutschen Holzmarktes hat sich nur insofern geändert, als die Preise weiter in die Höhe schnellten. Bei allen staatlichen und privaten Holzversteigerungen war der Ansturm auf den Markt und die Jagd nach Ware derart stark, daß oft nur die finanzkräftige Käuferschaft zum Zuge gekommen wäre, wenn nicht zum Schutze der einheimischen Sägeindustrie fremde Großhandlungen ausgeschaltet worden wären. Aber auch ein kleiner Kreis von Interessenten genügte, die Preise gewaltig in die Höhe zu treiben. Die Eindeckung mit Rohware wird dadurch noch erschwert, daß das Angebot bei weitem nicht der Nachfrage genügt. Wenn auch in den staatlichen und gemeindlichen Forsten die etatsmäßigen Mengen zum Einschlage kommen, so spürt die deutsche Holzindustrie und der Holzhandel doch sehr stark, daß der Privatwaldbesitz infolge der schlechten Geldmarktverhältnisse mit dem Angebot von stehenden, haubaren Waldbeständen sehr zurückhält. Es ist begreiflich, daß rechnende Waldbesitzer sich selbst durch Märchenpreise, die heute für Holz bezahlt werden, nicht verleiten lassen, ihren sicheren Naturalwert umzuwechseln.

Hand in Hand mit der Preisgestaltung am Rundholzmarkte ging die Preisbewegung am Schnittwarenmarkt. Seit einem Jahre sind die Preise für Schnittholz auf mehr als das Dreifache angewachsen. Um die Jahreswende bereits lauteten die Angebote für 16' 1" unsortierte, sägefallende Bretter schon auf 800 Mk. das Festmeter bahnfrei der bayrischen Versandplätze. Die